

Amtliche Bekanntmachungen

Herausgegeben im Auftrage des Rektors von der Abteilung 1.1 des Dezernates 1.0 der RWTH Aachen, Templergraben 55, 52056 Aachen

Nr.	584	04.08.2000	Redaktion: I. Wilkening
S.	2761 - 2762		Telefon: 80-4040

Grundsätze zur Verleihung der Bezeichnungen „außerplanmäßige Professorin“, „außerplanmäßiger Professor“, „Honorarprofessorin“ und „Honorarprofessor“ an der RWTH Aachen

§ 1

Die Verleihung der Bezeichnungen „außerplanmäßige Professorin“ oder „außerplanmäßiger Professor“ sowie „Honorarprofessorin“ oder „Honorarprofessor“ an der RWTH richtet sich nach den Regelungen des § 53 des Gesetzes über die Hochschulen des Landes Nordrhein-Westfalen (Hochschulgesetz – HG), die durch diese Grundsätze konkretisiert werden.

§ 2

Neben den Voraussetzungen des § 53 HG erfordert die Verleihung in der Regel den Nachweis einer selbständigen erfolgreichen Lehrtätigkeit mit mindestens zwei Semesterwochenstunden über mindestens fünf Jahre.

Die jeweilige Dekanin oder der jeweilige Dekan belegt in einem Gutachten, welches auf der Basis zweier auswärtiger Stellungnahmen erstellt wird, die wissenschaftlichen Leistungen sowie die erfolgreiche selbstständige Lehrtätigkeit.

Bei einer Lehrtätigkeit von weniger als zwei Semesterwochenstunden verlängert sich die Frist entsprechend.

Für die Verleihung der Bezeichnungen „außerplanmäßige Professorin“ oder „außerplanmäßiger Professor“ sollen die beiden Stellungnahmen bezeugen, dass die Kandidatin oder der Kandidat die Einstellungsvoraussetzungen nach § 46 Abs. 1 HG erfüllt.

Für die Verleihung der Bezeichnungen „Honorarprofessorin“ oder „Honorarprofessor“ sind die Voraussetzungen des § 53 Abs. 2 zu belegen.

Bei außergewöhnlichen wissenschaftlichen Leistungen kann die o. g. Frist auf drei Jahre verkürzt werden. Die außergewöhnlichen Leistungen explizit in den Stellungnahmen zu bescheinigen.

§ 3

Die Bezeichnung „außerplanmäßige Professorin“ oder „außerplanmäßiger Professor“ soll nicht mehrfach oder neben einer entsprechenden Amtsbezeichnung oder sonstigen entsprechenden Bezeichnung verliehen werden.

§ 4

Das Recht zur Führung der Bezeichnungen setzt die regelmäßige Durchführung von Lehrveranstaltungen voraus.

Das Recht zur Führung der Bezeichnungen ruht, wenn die oder der Berechtigte zur Professorin oder zum Professor ernannt oder als Professorin oder Professor eingestellt wird oder die Bezeichnung „Professorin“ oder „Professor“ aus einem sonstigen Grund führen kann.

Die Verleihung kann widerrufen werden, wenn die oder der Berechtigte durch ihr oder sein Verhalten das Ansehen oder das Vertrauen, das ihre oder seine Stellung erfordert, verletzt oder ohne wichtigen Grund die Lehrtätigkeit an der RWTH Aachen mehr als zwei Jahre nicht ausgeübt wurde, ohne dass die oder der Berechtigte das 65. Lebensjahr vollendet hat.

Die Verleihung kann zurückgenommen werden, wenn ein Grund vorliegt, der bei einer Beamtin oder einem Beamten die Rücknahme der Ernennung rechtfertigen würde.

§ 5

Diese Grundsätze treten mit ihrem Beschluss im Senat der RWTH Aachen in Kraft.

Ausgefertigt aufgrund des Beschlusses des Senats der RWTH Aachen vom 13.07.2000.

Aachen, den 04.08.2000

Der Rektor der RWTH Aachen

gez. Rauhut

(Universitätsprofessor Dr. B. Rauhut)